

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Meta Janssen-Kucz, Imke Byl, Miriam Staudte, Susanne Menge und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes: Chancen für die Radverkehrsförderung?

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Meta Janssen-Kucz, Imke Byl, Miriam Staudte, Susanne Menge und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 25.08.2020 - Drs. 18/7274 an die Staatskanzlei übersandt am 28.08.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 17.09.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit der Änderung des Bundesfernstraßengesetzes ist es ab dem 1. Oktober 2020 möglich, „Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, (...) bedarfsabhängig durch die Träger der Straßenbaulast so zu bauen und zu unterhalten, dass auf ihnen auch öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann.“ (Bundes-FStrG, § 3 Abs. 1 Satz 3; BGBl 2020 Teil 1 Nr. 32 Seite 1528).

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es: „Durch die Ermöglichung des Radverkehrs auf Fernstraßenbrücken für den Schnellverkehr zur Verknüpfung kommunaler Radverkehrsnetze können in Ballungsräumen erhebliche Entlastungen der Bundesfernstraßen vom örtlichen (Kfz-)Verkehr bewirkt werden“ (Bundestagsdrucksache 19/17290).

Vorbemerkung der Landesregierung

Betriebswege an Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, konnten bisher rechtlich nicht als Radwege ausgestaltet werden.

Alle dieser Brücken wurden mit schmalen Betriebswegen gebaut, welche als Notgehwege (Fluchtwege bzw. Schutzbereiche) dienen und auch vom Betriebsdienst z. B. für Brückeninspektionen genutzt werden.

Die durchschnittliche Breite eines solchen Betriebsweges beträgt rund 0,75 m zwischen der Schutzeinrichtung und dem Brückengeländer. Bei älteren Brücken (älter als 40 Jahre) beträgt die Breite häufig nur 0,5 m. Insofern sind Betriebswege bei Bestandsbrücken für den öffentlichen Geh-/Radverkehr nicht geeignet.

Bei der Planung von zukünftigen Brücken bzw. Brückenersatzbauwerken bietet die angesprochene Gesetzesänderung die Möglichkeit, breitere Betriebswege, die auch für den Geh-/Radverkehr geeignet sind, zu bauen.

1. Welche Bundesautobahnen verlaufen durch Niedersachsen?

Bundesautobahnen A1, A2, A7 (Magistralen),

Bundesautobahnen A26, A27, A28, A29, A30, A31, A33, A36, A37, A38, A39,

Bundesautobahnen A261, A280, A293, A352, A369, A391, A392.

2. An welchen Brücken von Bundesautobahnen sind Betriebswege vorhanden?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Welche dieser Betriebswege sind für die Abwicklung des öffentlichen Radverkehrs grundsätzlich geeignet? Welche Maßnahmen sind dafür notwendig, die Betriebswege für den öffentlichen Radverkehr nutzbar zu machen?

Für die Abwicklung des öffentlichen Radverkehrs ist keiner der Betriebswege grundsätzlich geeignet. Um diese dafür nutzbar zu machen, wären erhebliche bauliche Anpassungen notwendig. Neben der zu geringen Breite sind weitere, teils mit hohem Aufwand verbundene Maßnahmen erforderlich. So müssten z. B. eine Vielzahl der Geländer erhöht und die Schutzeinrichtungen mit einem Gleitschutz versehen werden.

Im Übrigen müssten die Radverkehrsanlagen vor und nach den Brücken noch geplant, planungsrechtlich abgesichert und gebaut werden.

4. An welchen Brücken von Bundesautobahnen, die über keine Betriebswege verfügen, wären diese sinnvoll, um den öffentlichen Radverkehr abzuwickeln?

Die Erweiterung des niedersächsischen Verkehrsmodells für den Radverkehr wird derzeit vorbereitet. Anhand dieser Datenbasis können dann die Brücken ermittelt werden, an denen es sinnvoll wäre, Betriebswege für den öffentlichen Radverkehr nutzbar zu machen.

5. An welchen großen Brückenbauwerken von Bundesautobahnen ist es aus Sicht der Landesregierung nicht sinnvoll, Betriebswege zu schaffen, um den öffentlichen Radverkehr abzuwickeln? Aus welchen Gründen kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Welche Bundesstraßen sind in Niedersachsen als Kraftfahrstraße ausgewiesen?

Durch Niedersachsen verlaufen 71 Bundesstraßen. Davon sind 38 in Abschnitten als Kraftfahrstraße ausgewiesen:

Bundesstraßen 1, 3, 4, 6,

Bundesstraßen 27, 51, 64, 65, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 82, 83,

Bundesstraßen 188, 209, 210, 212, 213, 217, 218, 238, 241, 242, 243, 248, 402, 403, 404, 436, 437, 441, 442, 497, 498, 522.

7. An welchen Brücken von Bundesfernstraßen, die als Kraftfahrstraße ausgewiesen sind, sind Betriebswege vorhanden?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

8. Welche dieser Betriebswege sind für die Abwicklung des öffentlichen Radverkehrs grundsätzlich geeignet? Welche Maßnahmen sind dafür notwendig, die Betriebswege für den öffentlichen Radverkehr nutzbar zu machen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

- 9. An welchen Brücken von Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraße ausgewiesen sind und die über keine Betriebswege verfügen, wären diese sinnvoll, um den öffentlichen Radverkehr abzuwickeln?**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- 10. An welchen großen Brückenbauwerken von Bundesfernstraßen, die als Kraftfahrstraße ausgewiesen sind, ist es aus Sicht der Landesregierung nicht sinnvoll, Betriebswege zu schaffen, um den öffentlichen Radverkehr abzuwickeln? Aus welchen Gründen kommt die Landesregierung zu dieser Einschätzung?**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.